

Tost-Gleiwitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr für das Jahr.

Stück 27. **Kamienietz, den 7. Juli** **1853.**

№ 95. Ich hatte, namentlich in letzter Zeit, Gelegenheit, wahrzunehmen, daß den Vorschriften des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 nicht überall genau genügt wird. Um das Publikum vor Schaden zu bewahren, mache ich auf die §§ 15, 16 und 17 des bezogenen Gesetzes aufmerksam, welche lauten:

§ 15. Die Ertheilung des Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden:

a. solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;

b. denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, sowie denen, welche unter Polizeiaufsicht stehen oder welchen die Nationalcocarde aberkannt ist.

Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels, oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahren nach verbüßter Strafe, versagt werden.

§ 16. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird bestraft wie folgt: a) Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt. b) Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Strafe bis zu fünf Thalern. c) Wer es versucht durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden

Jagdschein sich zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von fünf bis fünfzig Thalern belegt.

§ 17. Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftliche Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern belegt. — Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern und die Confiscation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt. — Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, eben so derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdcontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Damit nicht Personen Jagdscheine erhalten, denen die Ausübung der Jagd nicht gestattet werden darf, werde ich als Regel festhalten, daß nur solchen Personen Jagdscheine ausgefertigt werden, welche mir eine von dem Ortsgerichte und der Polizei-Verwaltung gemeinschaftlich ausgestellte und unterschriebene Bescheinigung des Inhalts übergeben:

1. daß der N. N. (Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe) zu N. N., ... Jahr alt, in der Handhabung des Schießgewehres vollkommen geübt, mithin eine unvorsichtige Führung desselben oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch ihn nicht zu besorgen ist,

2. daß derselbe des Rechts, Waffen zu führen, nicht verlustig erklärt worden, auch weder unter polizeilicher Aufsicht steht, noch die Befugniß, die National-Kokarde zu tragen, verloren hat, und

3. daß er wegen Forst- oder Jagdfrevels, oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs noch niemals (beziehungsweise schon am ...ten ...... 18... mit einer Geldbuße, Gefängnißstrafe) bestraft worden ist,

mithin gegen Ertheilung des von ihm beantragten Jagdscheins nach § 15 des Gesetzes vom 7. März 1850 ein Bedenken nicht obwaltet,

wird hiermit pflichtmäßig attestirt.

N. N., den ...ten ...... 18...

Die Ortspolizei-Behörde. Das Ortsgericht.

Bei Ausstellung derartiger Bescheinigungen ist mit größter Vorsicht und Gewissenhaftigkeit zu verfahren. Ebenso erwarte ich von den Polizei-Behörden und Königlichen Gendarmen des Kreises, daß alle das Jagdpolizei-Gesetz betreffenden Contraventionen zur Anzeige, Behufs Abstellung der Uebelstände, gebracht werden.

Kamienietz, den 2. Juli 1853.

Der Königliche Landrath.

Graf Strachwitz.

№ 96. Der Einlieger Woitek Karkoska aus Tarnau, Kreis Oppeln, welcher wegen Diebstahls von dem Königl. Kreisgerichte zu Oppeln zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten verurtheilt, zur Verbüßung dieser Strafe der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Guttentag überwiesen worden war, hat am 25. Juni d. J. Abends 9 Uhr Gelegenheit gefunden, von der ihm überwiesenen Beschäftigung im Gefängnißhofe zu Guttentag zu entspringen.

Die Polizei-Behörden und Königlichen Gensdarmen des Kreises veranlasse ich, auf den ꝛc. Karkoska, dessen Signalement unten nachfolgt, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung an die Gefangen-Inspection der Königlichen Kreisgerichts-Kommission in Guttentag abzuliefern.

Signalement. Vor- und Zuname Woitek Karkoska, Geburts- und Aufenthaltsort Tarnau, Religion katholisch, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn schmal, Augenbrauen schwarz, Augen blau, Nase breit, Mund aufgeworfen, Bart rasirt, Zähne vollständig, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schlank, Sprache polnisch, Besondere Kennzeichen keine. — Bekleidung. Eine grün tuchene Mütze mit schwarzen Sammetstreifen nebst Schirm; eine blau tuchene Jacke; eine rothgestreifte Zeugweste; ein Paar grau leinene Hosen; ein neues Hemde, gezeichnet: **W. Karkoska.**

Kamienietz, den 2. Juli 1853.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

Bekanntmachung.

Dem Amtsverwalter Herzog zu Ehechlau, Kreis Tost-Gleiwitz, ist auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 13. Februar 1843 von der Königl. Regierung die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen der Gemeinden Ehechlau, Lobnia und Wydow, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteste auszustellen.

Kamienietz, den 28. Juni 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Bekanntmachung.

Der Geheime Kommerzien-Rath Ruffer zu Breslau beabsichtigt, sein Hütten-Etablissement Biela bei Rudzinietz durch die Errichtung einer neuen Dampf-Hammerhütte mit einem neuen 2. Dampfhammer, 2 Puddlings- und 5 Schweißöfen, mit einer gemeinschaftlichen 130 Fuß hohen Esse, sowie durch einen neu herzustellenden Vorbau für 2 Schweißöfen nebst Dampfkesseln und einem Glühofen für das Blechwalzwerk, die ebenfalls in die vorangeführte gemeinschaftliche Esse einmünden, zu erweitern.

Mit Bezug auf den § 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringe ich dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß und fordere Diejenigen, welche gegen die fragliche Erweiterung ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben glauben, auf, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzubringen, indem auf spätere Widersprüche nicht gerücksichtigt, sondern die landespolizeiliche Genehmigung nachgesucht werden wird.

Kamienietz, den 1. Juli 1853.

Der Königliche Landrath.
Graf Strachwitz.

Steckbrief. Der Observat Bernhard Hadamyk aus Woyska I. und II. Antheils, Tost-Gleiwitzer Kreises, welcher wegen Vergehens wider die öffentliche Ordnung von uns zur Untersuchung gezogen worden ist und dessen Signalement nicht angegeben werden kann, hat seinen bisherigen Aufenthaltsort Woyska I. und II. Antheils verlassen und vagabondirt.

Wir ersuchen die resp. Behörden ergebenst, auf den ꝛc. Hadamyk zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und gegen Erstattung der Transportkosten an unsere Gefangen-Inspection hier einliefern zu lassen.

Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des ꝛc. Hadamyk Kenntniß hat, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde davon unverzügliche Anzeige zu machen.

Gleiwitz, den 24. Juni 1853.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Steckbrief. Der Tagelöhner Paul Zydek aus Radlin soll nunmehr eine Detention von 6 Monaten erleiden.

Da sich aber ꝛc. Zydek nach den eingezogenen Erkundigungen in Radlin nicht aufhält, und wahrscheinlich vagirend umhertreibt, ersuche ich die Ortspolizeibehörden auf den ꝛc. Zydek zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an mich abzuliefern.

Signalement und Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Rybnik, den 22 Juni 1853.

Der Königliche Landrath
Baron v. Durant.

Die stimmfähigen Mitglieder der evangelischen Kirchgemeinde zu Gleiwitz werden auf Grund hoher Regierungs-Verfügung vom 14. Juni c. aufgefordert, Behufs der Wahl neuer Repräsentanten in Sachen des Kirchenbaues am 17. Juli c. Vormittags 11 Uhr in dem Saale des Gasthofs zum goldenen Adler in der Stadt, sich einzufinden.

Gleiwitz, den 3. Juli 1853.

Das evangelische Kirchen-Collegium.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 5. Juli.	Höchster	2	10	=	2	=	=	1	14	=	1	5	=	2	7	6	=	26	=	6	=	=	=	24	=	=	16	=
	Niedrigster	2	8	=	1	28	=	1	12	=	1	3	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 30. Juni.	Höchster	2	7	=	1	25	6	1	13	=	1	4	=	2	3	=	=	=	=	4	20	=	=	28	=	=	18	=
	Niedrigster	2	3	6	1	23	6	1	10	=	1	1	6	1	25	=	=	=	=	4	15	=	=	24	=	=	16	=
Oppeln, den 20. Juni.	Höchster	2	7	6	1	22	=	1	14	=	1	=	=	2	10	=	=	25	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	2	5	=	1	20	=	1	12	=	=	28	=	2	8	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.